

## **9. Regelmäßige Überprüfung**

<sup>1</sup>Der Gewahrsamsraum und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind unabhängig von der Überprüfung nach Nr. 25.1 mindestens einmal monatlich vom Leiter der Dienststelle oder einem von ihm Beauftragten zu überprüfen. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmenachweis (Nr. 18) zu dokumentieren. <sup>3</sup>Mängel sind unverzüglich abzustellen oder der vorgesetzten Dienststelle zu berichten.